

Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände

Änderung vom 14. März 2013

Das Bundesamt für Gesundheit,

gestützt auf Artikel 27 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005¹
über Bedarfsgegenstände,

verordnet:

I

Anhang 6 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Bedarfsgegenstände erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

II

Diese Änderung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

14. März 2013

Bundesamt für Gesundheit:
Pascal Strupler

¹ SR 817.023.21

Anhang 6
(Art. 26g und 26i)

Listen der zulässigen Stoffe für die Herstellung von Verpackungstinten und Anforderungen an diese Stoffe²

Die Liste der am 1. April 2013 zugelassenen Stoffe und die damit verbundenen Anforderungen können beim Bundesamt für Gesundheit³ bezogen werden und werden auf dessen Website unter folgender Adresse veröffentlicht:

www.bag.admin.ch/verpackungstinten

² Anhang 6 wird gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**) nicht in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht. Er ist in elektronischer Form zugänglich unter:

³ Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern.